



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Deutschbein
----------------	----------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Einziehung eines Teilstücks gewidmeter Straßenfläche im Stadtteil Bad Fredeburg gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bad Fredeburg schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die im Sachverhalt geschilderte Einziehung eines Teilstücks der Straßenfläche Gemarkung Fredeburg, Flur 23, Flurstück 411 vorzunehmen, sowie das erforderliche Verfahren nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW durchzuführen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung gem. § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtteil Bad Fredeburg ist beabsichtigt, ein Teilstück der öffentlichen Straßenfläche in der Gemarkung Fredeburg, Flur 23, Flurstück 411, einzuziehen.

Die Fläche befindet sich am Ende der Straße „Untere Gote“ und umfasst eine Gesamtgröße von etwa 83 m². Dieser Bereich der Straßenfläche ist nicht als Straßenkörper ausgebaut, sondern es befindet sich dort ein aufgeschütteter und begrünter Erdhügel.

Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für den Erhalt einer solchen Straßenfläche ist nicht gegeben und daher für Straßenbauzwecke entbehrlich. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist über die ausgebauten Straßenfläche der Straße „Untere Gote“ sichergestellt.

Die Wegeparzelle soll daher eingezogen und veräußert werden, da ein Anlieger Kaufinteresse bekundet hat.

Begriffserläuterung:

Die Einziehung entspricht dem Gegenstück einer Straßenwidmung oder auch Widmungsverfügung durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße wieder verliert.

Nach dem Beschluss der Stadtvertretung über die „Absicht der Einziehung“ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe, besteht innerhalb von drei Monaten für die Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern. Im Nachgang ist die Einziehung ortsüblich bekanntzumachen.